

Die Siemens AG entspricht sämtlichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (Kodex) in der Fassung vom 26. 05. 2010, lediglich mit folgender Ausnahme: Die gegenwärtig geltenden, von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 25. 01. 2011 beschlossenen und in der Satzung niedergelegten Vergütungsregeln für den Aufsichtsrat der Siemens AG enthalten – abweichend von Ziffer 5.4.6 Abs. 2 S. 1 des Kodex – keine erfolgsorientierten Vergütungskomponenten.

Vorstand und Aufsichtsrat der Siemens AG haben sich eingehend mit der Erfüllung der Vorgaben des Kodex befasst. Auf der Basis dieser Beratungen wurden eine unterjährige Aktualisierung der Entsprechenserklärung zum 07.12.2010 sowie die jährliche Entsprechenserklärung zum 01.10.2011 verabschiedet. Beide Dokumente sind auf unserer Internetseite veröffentlicht. Die aktuelle Entsprechenserklärung findet sich auf Seite 31. Sie wird bei Änderungen auch in Zukunft unterjährig aktualisiert.

Die Siemens AG erfüllt freiwillig auch die nicht obligatorischen Anregungen des Kodex, lediglich mit folgenden Abweichungen:

- > Mit der Umstellung der Aufsichtsratsvergütung auf eine reine Festvergütung kann der Anregung in Ziffer 5.4.6 Abs. 2 S. 2 des Kodex, wonach die erfolgsorientierte Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats auch auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Bestandteile enthalten sollte, nicht mehr gefolgt werden.
- > Der Aufsichtsrat hat sich im Geschäftsjahr 2011 entschieden, Roland Busch, Klaus Helmrich und Michael Süß jeweils für eine Amtsdauer von fünf Jahren zu Mitgliedern des Vorstands zu bestellen und damit nicht länger der Anregung in Ziffer 5.1.2 Abs. 2 S. 1 des Kodex zu folgen, wonach bei Erstbestellungen von Vorstandsmitgliedern die maximal mögliche Bestelldauer von fünf Jahren nicht die Regel sein sollte.

Aufgrund der Notierung unserer Aktien an der New York Stock Exchange (NYSE) unterliegt die Siemens AG bestimmten US-amerikanischen Kapitalmarktgesetzen (einschließlich des Sarbanes-Oxley Act, SOA) sowie den Regeln und Vorschriften der US-amerikanischen Börsenaufsicht Securities and Exchange Commission (SEC) und der NYSE. Zur Erfüllung der Bestimmungen des SOA verfügen wir unter anderem über ein aus den Leitern zentraler Unternehmenseinheiten zusammengesetztes Offenlegungskomitee (Disclosure Committee), das die Aufgabe hat, bestimmte finanzielle und nicht finanzielle Informationen zu überprüfen und unseren Vorstand bei seiner Entscheidung über deren Veröffentlichung zu beraten.

Zusätzlich existiert ein Zertifizierungsverfahren, in dem das Management der Sektoren, der Divisionen, der Financial Services, der sektorübergreifenden Dienstleistungen, der regionalen Cluster sowie bestimmter zentraler Unternehmenseinheiten, unterstützt durch Zertifizierungen des Managements von Einheiten unter deren Verantwortung, verschiedene Angaben bestätigen muss. Diese internen Zertifizierungen dienen dem Vorstandsvorsitzenden und dem Finanzvorstand als Grundlage dafür, die erforderliche Zertifizierung der Abschlüsse gegenüber der SEC abzugeben. Entsprechend den Vorgaben des SOA haben wir darüber hinaus Regeln für bilanzbezogene Beschwerden und einen – zuletzt im Geschäftsjahr 2010 aktualisierten – Ethikkodex (Code of Ethics) für Finanzangelegenheiten eingeführt.

B.1.1 Führungs- und Kontrollstruktur

B.1.1.1 AUFSICHTSRAT

Die Siemens AG unterliegt als deutsche Aktiengesellschaft dem deutschen Aktienrecht und verfügt daher über ein duales Führungssystem, bestehend aus einem Vorstand und einem Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat ist gemäß dem deutschen Mitbestimmungsgesetz zu gleichen Teilen mit Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt. Die Amtsperiode der derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2013.

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2010 mit Blick auf Ziffer 5.4.1 des Kodex die nachfolgenden Ziele für seine Zusammensetzung beschlossen:

- > Der Aufsichtsrat der Siemens AG soll so besetzt sein, dass eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat sichergestellt ist. Die zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten sollen aufgrund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds in einem international tätigen Großunternehmen wahrzunehmen und das Ansehen des Siemens-Konzerns in der Öffentlichkeit zu wahren. Dabei soll insbesondere auf die Persönlichkeit, Integrität, Leistungsbereitschaft, Professionalität und Unabhängigkeit der zur Wahl vorgeschlagenen Personen geachtet werden. Ziel ist es, dass im Aufsichtsrat insgesamt sämtliche Kenntnisse und Erfahrungen vorhanden sind, die angesichts der Aktivitäten von Siemens als wesentlich erachtet werden.
- > Mit Blick auf die internationale Ausrichtung des Unternehmens soll ferner darauf geachtet werden, dass dem Auf-

- sichtsrat eine ausreichende Anzahl an Mitgliedern mit einer langjährigen internationalen Erfahrung angehört. Bei der nächsten Aufsichtsratswahl im Jahr 2013 ist es das Ziel, dass der derzeit bestehende beachtliche Anteil an Aufsichtsratsmitgliedern mit internationalem Hintergrund gewahrt bleibt.
- > Bei den Wahlvorschlägen soll der Aufsichtsrat zudem insbesondere auf eine angemessene Beteiligung von Frauen achten. Bereits bei der Prüfung potenzieller Kandidaten für eine Neuwahl oder Nachbesetzung vakant werdender Aufsichtsratspositionen sollen qualifizierte Frauen in den Auswahlprozess einbezogen und bei den Wahlvorschlägen angemessen berücksichtigt werden. Gegenwärtig sind vier Frauen in unserem Aufsichtsrat. Wir sind bestrebt, diese Anzahl bei der nächsten Aufsichtsratswahl im Jahr 2013 mindestens zu wahren oder wenn möglich zu erhöhen. Zudem ist beabsichtigt, dass im Nachgang zu dieser Aufsichtsratswahl eine Frau Mitglied des Nominierungsausschusses werden soll.
 - > Dem Aufsichtsrat soll eine ausreichende Anzahl an unabhängigen Mitgliedern angehören. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte, zum Beispiel durch Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens, sollen vermieden werden. Zudem sollen die Aufsichtsratsmitglieder für die Wahrnehmung des Mandats ausreichend Zeit haben, so dass sie das Mandat mit der gebotenen Regelmäßigkeit und Sorgfalt wahrnehmen können.
 - > Die vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung niedergelegte Regelung zur Altersgrenze wird berücksichtigt; es sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Siemens AG dem Aufsichtsrat angehören.

Im Geschäftsjahr 2011 hat sich die Zusammensetzung des Aufsichtsrats nicht verändert.

Nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats gilt für die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat der Grundsatz der Unabhängigkeit. Einige Mitglieder des Aufsichtsrats sind oder waren im vergangenen Jahr in hochrangiger Position bei anderen Unternehmen, mit denen Siemens in Geschäftsbeziehungen steht, tätig. Geschäfte von Siemens mit diesen Unternehmen erfolgen dabei zu Bedingungen wie unter fremden Dritten. Diese Transaktionen berühren nach unserer Ansicht die Unabhängigkeit der betroffenen Mitglieder des Aufsichtsrats nicht.

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte. In regelmäßigen Abständen erörtert der Aufsichtsrat die Geschäftsentwicklung und Planung sowie die Strategie und deren Umsetzung. Er prüft den Jahres-

abschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht. Er behandelt die Quartals- und Halbjahresberichte, stellt die Jahresabschlüsse der Siemens AG fest und billigt die Konzernabschlüsse, jeweils unter Berücksichtigung der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers und der Ergebnisse der durch den Prüfungsausschuss vorgenommenen Prüfung. Zudem befasst sich der Aufsichtsrat mit der Einhaltung von Rechtsvorschriften, behördlichen Regelungen und unternehmensinternen Richtlinien durch das Unternehmen (Compliance). In den Aufgabenbereich des Aufsichtsrats fällt es weiterhin, die Mitglieder des Vorstands zu bestellen und ihre Ressorts festzulegen. Wesentliche Vorstandsentscheidungen – zum Beispiel größere Akquisitionen, Desinvestitionen und Finanzmaßnahmen – sind an seine Zustimmung gebunden, soweit sie nicht gemäß der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat stattdessen in die Zuständigkeit des Finanz- und Investitionsausschusses des Aufsichtsrats fallen. In einer Geschäftsordnung für den Vorstand hat der Aufsichtsrat die Arbeit des Vorstands geregelt, insbesondere die Ressortzuständigkeit einzelner Vorstandsmitglieder. Die Geschäftsordnung setzt ferner die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen fest.

Der Aufsichtsrat verfügt derzeit über sechs Ausschüsse. Ihre Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Arbeitsprozesse stimmen mit den Anforderungen des Aktiengesetzes sowie des Kodex überein und berücksichtigen die verbindlichen Regelungen des SOA und der NYSE. Darüber hinaus werden auch weitere Regelungen der NYSE berücksichtigt, obwohl diese für uns nicht verbindlich sind. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

Das **Präsidium** (Chairman's Committee) besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, den Stellvertretern und einem vom Aufsichtsrat zu wählenden Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer. Es hat die Aufgaben eines »Nominating, Compensation and Corporate Governance Committee«, soweit diese Aufgaben nicht durch den Nominierungsausschuss wahrgenommen werden oder das deutsche Recht die Behandlung der Aufgaben durch das Aufsichtsratsplenum vorschreibt. Das Präsidium unterbreitet insbesondere Vorschläge für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, behandelt die Vorstandsverträge und bereitet die Festsetzung der Vorstandsvergütung und die Überprüfung des Vergütungssystems für den Vorstand durch das Aufsichtsratsplenum vor. Bei den Vorschlägen für die Bestellung von Mitgliedern des Vor-

stands achtet das Präsidium auf deren fachliche Eignung, internationale Erfahrung und Führungsqualität, die langfristige Nachfolgeplanung sowie auf Vielfalt (Diversity) und insbesondere auf die angemessene Berücksichtigung von Frauen. Das Präsidium überprüft die Corporate Governance des Unternehmens, unterbreitet Vorschläge zu ihrer Verbesserung an den Aufsichtsrat und bereitet den Beschluss über die Entsprechenserklärung zum Kodex durch den Aufsichtsrat vor. Zudem macht das Präsidium dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Besetzung von Aufsichtsratsausschüssen und entscheidet über die Zustimmung zu Geschäften mit den Vorstandsmitgliedern und den ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen.

Der **Prüfungsausschuss** (Audit Committee) umfasst den Aufsichtsratsvorsitzenden sowie zwei Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und drei Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer. Entsprechend dem deutschen Recht muss dem Prüfungsausschuss mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats angehören, das über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Hans Michael Gaul, erfüllt diese gesetzlichen Anforderungen. Der Aufsichtsrat hat Herrn Gaul – zusätzlich zu Gerhard Cromme – als Finanzexperten im Sinne des Sarbanes-Oxley Act und der SEC-Ausführungsbestimmungen (Audit Committee Financial Expert) benannt. Der Prüfungsausschuss überwacht den Rechnungslegungsprozess. Er bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor und unterbreitet dem Aufsichtsrat eine entsprechende Empfehlung. Dem Prüfungsausschuss obliegt, zusätzlich zur Prüfung durch den Abschlussprüfer, die Erörterung der vom Vorstand aufgestellten Quartals-, Halbjahres- und Jahresabschlüsse des Unternehmens. Auf der Grundlage des Berichts des Abschlussprüfers über die Prüfung der Abschlüsse macht der Prüfungsausschuss nach eigener Vorprüfung Vorschläge zur Feststellung der Jahresabschlüsse der Siemens AG und zur Billigung der Konzernabschlüsse durch den Aufsichtsrat. Er befasst sich mit dem Risikoüberwachungssystem des Unternehmens und überwacht die Wirksamkeit seines internen Kontrollsystems, insbesondere bezogen auf die Finanzberichterstattung, sowie die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems. Die unternehmensinterne Konzernrevision berichtet regelmäßig an den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss erteilt nach der Beschlussfassung der Hauptversammlung den Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer und überwacht die Abschlussprüfung, insbesondere die Unabhängigkeit und Qualifikation des Abschlussprüfers sowie dessen Leistungen, und erfüllt die anderen Aufgaben gemäß SOA.

Der **Compliance-Ausschuss** (Compliance Committee) besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden sowie zwei Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und drei Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer. Der Ausschuss befasst sich mit der Einhaltung von Rechtsvorschriften, behördlichen Regelungen und unternehmensinternen Richtlinien durch das Unternehmen (Compliance).

Dem **Nominierungsausschuss** (Nominating Committee) gehören der Aufsichtsratsvorsitzende sowie zwei Vertreter der Anteilseigner an. Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat Empfehlungen für die Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner durch die Hauptversammlung zu unterbreiten. Dabei hat er nicht nur zu berücksichtigen, dass die vorgeschlagenen Kandidaten über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und unabhängig sein müssen, sondern er hat auch auf Vielfalt (Diversity) und insbesondere auf eine angemessene Beteiligung von Frauen zu achten.

Der **Vermittlungsausschuss** (Mediation Committee), dem der Vorsitzende des Aufsichtsrats, der nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes gewählte Stellvertreter und je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner gewähltes Mitglied angehören, unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Bestellung oder den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern, wenn im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder nicht erreicht wird.

Der **Finanz- und Investitionsausschuss** (Finance and Investment Committee), dem der Aufsichtsratsvorsitzende sowie drei Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und vier Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer angehören, hat die Aufgabe, auf der Grundlage der Gesamtstrategie des Unternehmens, die Gegenstand einer jährlichen Strategiesitzung des Aufsichtsrats ist, die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats über die finanzielle Lage und Ausstattung der Gesellschaft sowie über Sach- und Finanzinvestitionen vorzubereiten. Darüber hinaus beschließt der Finanz- und Investitionsausschuss anstelle des Aufsichtsrats über die Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Geschäften und Maßnahmen, soweit der Betrag unter 600 Mio. € liegt. Der Finanz- und Investitionsausschuss nimmt ferner die Rechte des Aufsichtsrats gemäß § 32 des Mitbestimmungsgesetzes – Beschlussfassung über die Ausübung von Beteiligungsrechten – wahr. Beschlüsse des Finanz- und Investitionsausschusses

nach § 32 des Mitbestimmungsgesetzes werden gemäß § 32 Abs. 1 S. 2 des Mitbestimmungsgesetzes nur mit den Stimmen der Vertreter der Anteilseigner gefasst.

Die personelle Zusammensetzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist auf den Seiten 292 ff. des Geschäftsberichts dargestellt. Über Einzelheiten der Arbeit des Gremiums informiert der Bericht des Aufsichtsrats auf den Seiten 6 ff. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist im Vergütungsbericht auf den Seiten 47 ff. ausführlich erläutert.

B.1.1.2 VORSTAND

Der Vorstand ist als Leitungsorgan des Konzerns an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswerts verpflichtet. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung und entscheiden über Grundsatzfragen der Geschäftspolitik und Unternehmensstrategie sowie über die Jahres- und Mehrjahresplanung.

Der Vorstand ist zuständig für die Aufstellung der Quartals- und Halbjahresabschlüsse des Unternehmens, der Jahresabschlüsse der Siemens AG und der Konzernabschlüsse. Der Vorstand hat ferner für die Einhaltung von Rechtsvorschriften, behördlichen Regelungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Weitere ausführliche Informationen zum Compliance-Programm sowie zu diesbezüglichen Maßnahmen im Geschäftsjahr 2011 finden sich auf den Seiten 33 ff. (Compliance-Bericht) und 76 f. Der Vorstand arbeitet eng mit dem Aufsichtsrat zusammen. Er informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Gesamtunternehmen relevanten Fragen der Strategie und Strategieumsetzung, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Finanz- und Ertragslage und der Compliance sowie über unternehmerische Risiken. Bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen achtet der Vorstand auf Vielfalt (Diversity) und strebt insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an.

Die Geschäftsordnung des Vorstands sieht für die Behandlung bestimmter Aufgaben die Bildung von Ausschüssen vor. Derzeit gibt es einen Vorstandsausschuss, den Eigenkapital- und Belegschaftsaktienausschuss. Er besteht aus drei Vorstandsmitgliedern und ist zuständig für die Ausnutzung von Genehmigten Kapitalia bei der Ausgabe von Belegschaftsaktien sowie für die Durchführung bestimmter Kapitalmaßnahmen. Außerdem entscheidet er, in welchem Umfang und zu welchen

Bedingungen aktienbasierte Vergütungskomponenten beziehungsweise Vergütungsprogramme für Mitarbeiter und Führungskräfte (mit Ausnahme des Vorstands) angeboten werden.

Die personelle Zusammensetzung des Vorstands und seines Ausschusses ist im Geschäftsbericht auf den Seiten 296 f. dargestellt. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder ist im Vergütungsbericht auf den Seiten 36 ff. detailliert dargestellt.

B.1.1.3 AKTIENBESITZ

Am 13.10.2011 hielten die derzeitigen Mitglieder des Vorstands insgesamt 248.137 (im Vj. 252.109) Stück Siemens-Aktien und Optionen auf Siemens-Aktien; dies entspricht 0,03 (im Vj. 0,03) % des Grundkapitals der Siemens AG.

Zum selben Tag waren die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats im Besitz von 5.961 (im Vj. 4.713) Stück Siemens-Aktien und Optionen auf Siemens-Aktien. Dies entspricht weniger als 0,01 (im Vj. weniger als 0,01) % des Grundkapitals der Siemens AG. In diesen Werten sind 11.715.342 (im Vj. 11.459.406) Stück Aktien beziehungsweise 1,28 (im Vj. 1,25) % des Grundkapitals nicht enthalten, für die die von Siemens-Vermögensverwaltung GmbH (vSV) Stimmrechtsvollmacht aufgrund eines zwischen (unter anderem) den Mitgliedern der Siemens-Familie, einschließlich Gerd von Brandenstein, und der vSV abgeschlossenen Vertrags besitzt. Das Stimmrecht für diese Aktien wird einheitlich durch die vSV ausgeübt, entsprechend den Vorschlägen eines aus Repräsentanten der Siemens-Familie bestehenden Gremiums. Vorsitzender des geschäftsführenden Gremiums ist Gerd von Brandenstein, der im Fall von Stimmgleichheit entscheiden kann.

B.1.2 Erwerb oder Veräußerung von Aktien der Gesellschaft

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind nach § 15a Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) gesetzlich verpflichtet, den Erwerb oder die Veräußerung von Aktien der Siemens AG oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten offenzulegen, soweit der Wert der von dem Mitglied und ihm nahestehenden Personen innerhalb eines Kalenderjahrs getätigten Geschäfte die Summe von 5.000 € erreicht oder übersteigt. Die der Siemens AG im abgelaufenen Geschäftsjahr gemeldeten Geschäfte wurden ordnungsgemäß veröffentlicht und sind auf der Website des Unternehmens abrufbar unter www.siemens.de/directors-dealings.

B.1.3 Beziehungen zu den Aktionären

Siemens berichtet seinen Aktionären vier Mal im Geschäftsjahr über die Geschäftsentwicklung sowie über die Finanz- und Ertragslage. Die jährliche ordentliche Hauptversammlung findet üblicherweise in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahrs statt. Durch den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere des Internets, erleichtert der Vorstand den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung und ermöglicht ihnen, sich bei der Ausübung ihres Stimmrechts durch Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Aktionäre dürfen ihre Stimmen auch schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation (Briefwahl) abgeben. Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte, Unterlagen und Informationen, einschließlich des Geschäftsberichts, sind im Internet abrufbar, ebenso die Tagesordnung der Hauptversammlung und eventuelle, zugänglich zu machende Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären.

Die Hauptversammlung beschließt unter anderem über die Gewinnverwendung, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die Wahl des Abschlussprüfers. Satzungsänderungen und kapitalverändernde Maßnahmen werden ausschließlich von der Hauptversammlung beschlossen und vom Vorstand umgesetzt. Aktionäre können Anträge zu Beschlussvorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat stellen und Beschlüsse der Hauptversammlung anfechten. Aktionäre mit einem Anteilsbetrag am Grundkapital in Höhe von mindestens 100.000 € können darüber hinaus die gerichtliche Bestellung eines Sonderprüfers zur Überprüfung bestimmter Vorgänge verlangen.

Im Rahmen unserer Investor-Relations-Arbeit informieren wir unsere Investoren umfassend über die Entwicklung im Unternehmen. Siemens nutzt dabei zur Berichterstattung intensiv auch das Internet; unter www.siemens.com/investoren wird zusätzlich zu den Quartals-, Halbjahres- und Jahresberichten, Ergebnismeldungen, Ad-hoc-Mitteilungen, Analysenpräsentationen und Pressemitteilungen unter anderem der Finanzkalender für das laufende Jahr publiziert, der die für die Finanzkommunikation wesentlichen Veröffentlichungstermine und den Termin der Hauptversammlung enthält. Einzelheiten zu unserer Investor-Relations-Arbeit sind auf der Seite 22 des Geschäftsberichts dargestellt.

B.1.3.1 CORPORATE GOVERNANCE GUIDELINES

Unsere Satzung, die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und seiner wichtigsten Ausschüsse, die Geschäftsordnung des Vorstands, sämtliche Entsprechenserklärungen sowie weitere Unterlagen zur Corporate Governance sind auf unserer Website abrufbar unter www.siemens.de/corporate-governance.

B.1.4 Wesentliche Unterschiede zwischen der Corporate Governance bei Siemens und den NYSE Corporate Governance Standards

Gesellschaften, die an der NYSE notiert sind, unterliegen den im »NYSE Listed Company Manual« unter Abschnitt 303A geregelten Corporate Governance Standards (NYSE Standards). Laut NYSE Standards darf die Siemens AG als »Foreign Private Issuer« von den NYSE Standards abweichen und stattdessen der Corporate-Governance-Praxis ihres Heimatlands folgen. Für sie sind die NYSE Standards lediglich hinsichtlich der Einrichtung eines Prüfungsausschusses (bestehend aus Mitgliedern, die als »unabhängig« im Sinne des SOA anzusehen sind) und bestimmter Bekanntmachungspflichten gegenüber der NYSE verbindlich. Darüber hinaus verlangen die NYSE Standards, dass »Foreign Private Issuer« die wesentlichen Unterschiede zwischen ihren Corporate-Governance-Grundsätzen und den Vorgaben, die gemäß NYSE Standards für US-Gesellschaften gelten, offenlegen.

Als Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland sind für die Siemens AG insbesondere das Aktiengesetz und das Mitbestimmungsgesetz sowie die Empfehlungen des Kodex maßgeblich (zum Kodex siehe oben auf den Seiten 25 ff.). Siemens hält zudem die verbindlichen Regelungen der Börsenplätze ein, an denen seine Aktien notiert sind, wie der NYSE. Siemens erfüllt darüber hinaus freiwillig viele der NYSE-Anforderungen, die nur für US-amerikanische Emittenten gelten.

Unsere Corporate-Governance-Praxis unterscheidet sich insbesondere in folgenden Punkten von den Vorgaben für an der NYSE notierte US-Gesellschaften:

B.1.4.1 DUALES FÜHRUNGSSYSTEM

Das deutsche Aktiengesetz schreibt für die Siemens AG ein duales Führungssystem (Two-Tier Board Structure), bestehend aus einem Vorstand und einem Aufsichtsrat, vor. Im dualen Führungssystem sind Geschäftsleitung und -kontrolle

streng getrennt. Aufgaben und Verantwortlichkeiten dieser beiden Organe sind gesetzlich jeweils klar festgelegt. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats richtet sich nach dem Mitbestimmungsgesetz, das vorschreibt, dass die Hälfte der insgesamt 20 Mitglieder des Aufsichtsrats von den Arbeitnehmern in Deutschland gewählt wird. Bei Stimmgleichheit im Aufsichtsrat stehen dem Vorsitzenden bei einer erneuten Abstimmung, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, zwei Stimmen zu.

B.1.4.2 UNABHÄNGIGKEIT

Anders als bei den NYSE Standards, die vom »Board of Directors« die positive Feststellung der Unabhängigkeit der einzelnen Board-Mitglieder anhand spezifischer Unabhängigkeitstests verlangen, sieht das deutsche Recht für den Aufsichtsrat keine derartigen positiven Feststellungen zu einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern vor. Nach deutschem Recht muss dem Prüfungsausschuss mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats angehören, das über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Siemens AG enthält zusätzlich mehrere Bestimmungen, die dazu beitragen sollen, die Unabhängigkeit der Beratungs- und Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats zu gewährleisten. Ferner herrscht eine klare Trennung zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstands: Eine gleichzeitige Tätigkeit in Aufsichtsrat und Vorstand ist rechtlich unzulässig. Mitglieder des Aufsichtsrats sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nicht an Vorgaben oder Weisungen gebunden. Außerdem müssen Beratungs-, Dienstleistungs- und bestimmte andere Verträge zwischen Siemens und einem seiner Aufsichtsratsmitglieder durch den Aufsichtsrat gebilligt werden.

B.1.4.3 AUSSCHÜSSE

Die NYSE Standards schreiben die Bildung mehrerer spezifischer Board-Ausschüsse vor, die sich aus unabhängigen Board-Mitgliedern zusammensetzen und auf der Grundlage von Geschäftsordnungen arbeiten, in denen die Aufgaben und Verantwortlichkeiten schriftlich festgelegt sind. Abweichend hiervon hat der Aufsichtsrat der Siemens AG die Aufgaben eines »Nominating, Compensation and Corporate Governance Committee« im Wesentlichen in seinem Präsidium zusammengefasst und im Übrigen partiell dem Nominierungsausschuss übertragen. Bestimmte Verantwortlichkeiten werden jedoch nicht an einen Ausschuss delegiert, da sie nach deutschem Recht vom Aufsichtsratsplenium wahrgenommen

werden müssen, so beispielsweise die Festsetzung der Vorstandsvergütung. Der Prüfungsausschuss, das Präsidium sowie der Compliance-Ausschuss haben eigene, vom Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der NYSE Standards verabschiedete Geschäftsordnungen, in denen ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten niedergelegt sind.

Der Prüfungsausschuss der Siemens AG unterliegt den Vorschriften des SOA und des Securities Exchange Act von 1934, soweit diese auf »Foreign Private Issuer« anwendbar sind, und erfüllt – im Zusammenwirken mit dem Compliance-Ausschuss – die Funktionen, die denen eines »Audit Committee« gemäß NYSE Standards vergleichbar sind. Nach deutschem Recht dürfen jedoch bestimmte Verantwortlichkeiten nicht an einen Ausschuss delegiert werden, so beispielsweise die Bestimmung des Abschlussprüfers, der nach deutschem Recht von der Hauptversammlung der Aktionäre zu wählen ist.

Der Aufsichtsrat der Siemens AG hat außerdem einen Finanz- und Investitionsausschuss sowie einen Vermittlungsausschuss. Letzterer ist nach deutschem Recht zwingend zu bilden, während keiner dieser beiden Ausschüsse gemäß NYSE Standards erforderlich wäre.

B.1.4.4 ZUSTIMMUNG DER AKTIONÄRE ZU AKTIENBASIERTEN VERGÜTUNGSPLÄNEN; ERWERB EIGENER AKTIEN

Die NYSE Standards verlangen von den an der NYSE notierten US-Gesellschaften, dass die Aktionäre grundsätzlich über alle aktienbasierten Vergütungspläne (einschließlich Aktienoptionspläne) und deren wesentliche Änderungen abstimmen. Nach deutschem Recht müssen unsere Aktionäre zur Ausgabe von Aktien und Aktienoptionen den zugrunde liegenden genehmigten oder bedingten Kapitalia zustimmen. Hierzu gehört die Zustimmung der Aktionäre zu den wesentlichen Eckpunkten eines Aktienoptionsplans im Rahmen der Beschlussfassung über die Schaffung eines bedingten Kapitals oder über die Ermächtigung zum Rückerwerb und zur Verwendung eigener Aktien zur Bedienung des Aktienoptionsplans.

Der geplante Erwerb eigener Aktien bedarf nach deutschem Recht grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der Aktionäre. Eine solche Ermächtigung wurde zuletzt von der Hauptversammlung am 25.01.2011 ausgesprochen und wird in der Regel nach Auslaufen der jeweiligen Ermächtigung der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.